

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1977/7/7 7Ob587/77, 1Ob548/80, 3Ob96/79, 6Ob723/81, 8Ob534/88, 1Ob12/93, 10Ob63/06x**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.07.1977

## Norm

ZPO §411 Cb

## Rechtssatz

Beschlüsse sind der materiellen Rechtskraft nur dann fähig, wenn sie über ein Rechtsschutzbegehrten entscheiden und sich daher nur in ihrer Form, nicht aber ihrer Funktion nach, von einem Urteil unterscheiden. Hingegen wirkt ein Beschuß, der nur über eine Vorfrage abspricht, nicht über den Prozeß hinaus, in dem er ergangen ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 587/77

Entscheidungstext OGH 07.07.1977 7 Ob 587/77

- 1 Ob 548/80

Entscheidungstext OGH 30.04.1980 1 Ob 548/80

Auch; nur: Beschlüsse sind der materiellen Rechtskraft nur dann fähig, wenn sie über ein Rechtsschutzbegehrten entscheiden. (T1) Beisatz: Bei Beschlüssen ist der Umfang der Rechtskraft durch den Inhalt des Abweisungsgrundes bestimmt. (T2)

- 3 Ob 96/79

Entscheidungstext OGH 04.06.1980 3 Ob 96/79

nur T1

- 6 Ob 723/81

Entscheidungstext OGH 16.09.1981 6 Ob 723/81

Vgl auch; nur T1

- 8 Ob 534/88

Entscheidungstext OGH 31.05.1989 8 Ob 534/88

nur T1; nur: Hingegen wirkt ein Beschuß, der nur über eine Vorfrage abspricht, nicht über den Prozeß hinaus, in dem er ergangen ist. (T3)

- 1 Ob 12/93

Entscheidungstext OGH 20.04.1993 1 Ob 12/93

Auch; nur T1

- 10 Ob 63/06x

Entscheidungstext OGH 19.12.2006 10 Ob 63/06x

Auch; Beisatz: Bei einem Innehaltungsbeschuß handelt es sich nicht um eine der materiellen Rechtskraft fähige Entscheidung. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0041557

## Dokumentnummer

JJR\_19770707\_OGH0002\_0070OB00587\_7700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)